

Beschluss

der Regionalkommission NRW

am 31. Oktober 2024 in Essen

Arbeitsrechtliche Kommission
Kommissionsgeschäftsstelle

Karlstraße 40, 79104 Freiburg i. Br.
Telefon-Zentrale 0761-200-0

www.caritas.de

Praxisintegrierte Ausbildung Kinderpfleger für den Geltungsbereich der Regionalkommission NRW

A.

Die Regionalkommission NRW
beschließt:

- I. Die Regionalkommission NRW nimmt die Kompetenzübertragung der Bundeskommission gemäß des BK-Beschlusses vom 10. Oktober 2024 an.

II. **Regelung für die praxisintegrierte Ausbildung zum Kinderpfleger:**

Es wird folgender neuer Abschnitt K in Teil II der Anlage 7 zu den AVR aufgenommen:

K (RK NRW): Praxisintegrierte Ausbildung zum Kinderpfleger

§ 1 Anwendungsbereich

Dieser Abschnitt findet Anwendung auf Auszubildene in den Einrichtungen im Geltungsbereich der AVR in NRW, die eine praxisintegrierte Ausbildung zum Kinderpfleger nach landesrechtlichen Regelungen absolvieren.

§ 2 Ausbildungsdauer

Die Ausbildungsdauer beträgt zwei Jahre in Vollzeit.

§ 3 Ausbildungsvergütung

(1) ¹Der Auszubildene erhält während der praxisintegrierten Ausbildung eine monatliche Vergütung. ²Sie beträgt:

im ersten Ausbildungsjahr: 1.264,91 Euro

im zweiten Ausbildungsjahr: 1.323,21 Euro

³Bei einer Ausbildung in Teilzeit über insgesamt drei Jahre beträgt abweichend von Satz 2 das Ausbildungsjahr 18 Monate, bei insgesamt über vier Jahre 24 Monate.

(2) ¹Auszubildende erhalten eine Jahressonderzahlung in entsprechender Anwendung des § 16 der Anlage 31. ²In Abweichung von § 16 Abs. 2 Satz 1 der Anlage 31 beträgt der Bemessungssatz 90 v.H.

§ 4 Sonstige Ausbildungsbedingungen

¹Zulagen, Zeitzuschläge, Bereitschaftsdienst- und Rufbereitschaftsentgelt bestimmen sich in entsprechender Anwendung der Anlage 33. ²Dabei gilt als Stundenentgelt der auf die Stunde entfallende Anteil der Ausbildungsvergütung (§ 3). ³Zur Ermittlung dieses Anteils ist die jeweilige Ausbildungsvergütung durch das 4,348fache der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Ausbildungszeit zu teilen. ⁴Der Zeitzuschlag für Überstunden beträgt 30 v.H. des Stundenentgelts.

§ 5 Beendigung der Ausbildung

(1) ¹Bei einer Kündigung durch den Träger der praktischen Ausbildung ist das Benehmen mit der Schule herzustellen. ²In den Fällen des § 15 Abs. 3 Buchstabe a des Teils I. der Anlage 7 sind die Kündigungsgründe anzugeben.

(2) Werden Auszubildende im Anschluss an das Ausbildungsverhältnis beschäftigt, ohne dass hierüber ausdrücklich etwas vereinbart worden ist, so gilt ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit als begründet.

§ 6 Inkrafttreten und Geltung

¹Diese Regelung tritt zum 01. Januar 2025 in Kraft und ist befristet bis zum 31. Dezember 2028. ²Sie gilt für Ausbildungsverhältnisse zur praxisintegrierten Ausbildung der Kinderpfleger, die im Jahr 2025 begonnen haben. ³Für die Ausbildungsverhältnisse, die vor dem 01.01.2025 bestanden haben, finden die Regelungen zum Beginn des jeweiligen nächsten Ausbildungsjahres Anwendung. ⁴Statt der Anwendung von Satz 3 können der Träger der praktischen Ausbildung und der Auszubildende durch schriftliche Vereinbarung die Weiterführung der zum Ausbildungsbeginn vereinbarten Ausbildungsvergütungen bestimmen.

III. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

B.

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Aufgrund der großen Nachfrage und den bisherigen positiven Ergebnissen, hat die Landesregierung NRW die Förderung der praxisintegrierten Ausbildung in der Kinderpflege fortgesetzt.

Die Regionalkommission NRW hatte in der Vergangenheit bereits nach Kompetenzübertragung durch die Bundeskommission praxisintegrierte Ausbildungen von Erziehung und Heilerziehungspflege geregelt. Durch die landesrechtliche Förderung, die auch bereits zu einer Aufnahme in die KAVO durch die verfasstkirchliche KODA NW geführt hat, ist es sinnvoll, diese in NRW stark genutzte Ausbildungsform auch zu tarifieren. Die Tarifierung erfolgt insbesondere vor dem Hintergrund, die neue praxisintegrierte Ausbildung zum Kinderpfleger auch im caritativen Bereich zeitgemäß und attraktiv zu gestalten. Bisher hat die AVR nur die praxisintegrierte Ausbildung zum Erzieher und weiteren betrieblich-schulischen Gesundheitsberufen (Teil II Abschnitt D) und zum Heilerziehungspfleger (Teil II Abschnitt I) geregelt. Die bundeseinheitliche Tarifierung der praxisintegrierten Ausbildung zum Kinderpfleger ist bisher nicht erfolgt und aufgrund der unterschiedlichen länderspezifischen Regelungen zur Ausbildung wohl auch nicht absehbar.

Sachlich ist diese Regelung auf die bereits bestehenden Regelungen angelehnt. Wegen der Parallelität der praxisintegrierten Ausbildung zum Erzieher/zur Erzieherin wurde insbesondere die Ausbildungsvergütung an diejenige zur Pflegeassistentenausbildung des Abschnittes C des Teils 2 der Anlage 7 angepasst. Darüber hinaus wurde die Regelung zu den sonstigen Ausbildungsbedingungen (Teil II Abschnitt I. § 4) übernommen. Damit bleibt trotz der eigenständigen Regelung für den Bereich der RK NRW eine größtmögliche Nähe zu den bereits bestehenden Ausbildungsregelungen der AVR gewahrt, die einer zukünftige bundeseinheitliche Tarifierung der praxisintegrierten Ausbildung zum Kinderpfleger nicht entgegensteht.

Die Regelung wird zum 1. Januar 2025 für die ab dann beginnenden Ausbildungsverhältnisse wirksam. Für die zuvor bestehenden Ausbildungsverhältnisse erfolgt die Anwendung der neuen Regelung mit dem Beginn des nächsten Ausbildungsjahres, um eine Planungssicherheit auf allen Seiten zu ermöglichen. Vorsorglich wird aber die Weiterführung der zuvor vereinbarten Ausbildungsvergütungen durch gesonderte Individualvereinbarung ermöglicht.

C. Beschlusskompetenz

Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission hat in ihrer Sitzung am 10. Oktober 2024 gemäß § 13 Absatz 6 Satz 1 Alt. 2 AK-Ordnung der Regionalkommission NRW die Regelungszuständigkeit im Hinblick auf die Tarifierung der praxisintegrierten Ausbildung zum Kinderpfleger zeitlich befristet bis zum 31. Dezember 2028 übertragen. Die Beschlusskompetenz ergibt sich damit aus § 13 Absatz 6 Satz 2 der AK-Ordnung.

* * *

Essen, den 31. Oktober 2024

gez.
Christian Schu
Vorsitzender der Regionalkommission NRW